



An die

- Professorinnen und Professoren
- Leiter der zentralen Einrichtungen
- Abteilungsleiterinnen und –leiter
- Dezernats- und Stabsstellenleiter/innen

im Hause

Az. P 1000 - III
(im Antwortschreiben bitte angeben)

20.08.2014/eb

Information zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie zur Pflege von nahen Angehörigen nach dem Familienpflegezeitgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im folgenden möchten wir gerne Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Themen „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ sowie „Pflege von nahen Angehörigen“ informieren.

1. Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) – Eingliederung nach längerer Krankheit:

Beschäftigten, die mehr als sechs Wochen ununterbrochen oder innerhalb eines Jahres wiederholt arbeitsunfähig waren, steht ein Betriebliches Eingliederungsmanagement zu (§84 Abs. 2 SGB IX). Die Teilnahme daran ist freiwillig.

Ziel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist es, die Arbeitsbedingungen so anzupassen, dass eine Rückkehr in das Arbeitsleben bzw. ein (weitgehend) beschwerdefreier Berufsalltag ermöglicht wird und Fehlzeiten reduziert werden. Beteiligt an einem BEM sind der/die Betroffene, die Personalabteilung, der Personalrat, die Betriebsärztin und – je nach Sachlage – die Schwerbehindertenvertretung. Selbstverständlich unterliegen alle beteiligten Personen der Schweigepflicht!

Für nähere Informationen können sich Beschäftigte an Frau Dr. Dingreiter (Tel. 5384) wenden.

2. Pflege von nahen Angehörigen:

Wenn Beschäftigte der Universität Bayreuth pflegebedürftige nahe Angehörige in ihrer häuslichen Umgebung pflegen möchten, werden sie dabei von der Universität Bayreuth unterstützt. Denkbar ist das Herabsetzen der Arbeitszeit bei gleichzeitiger entsprechender Entgeltreduzierung. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, die Familienpflegezeit nach dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Anspruch zu nehmen.

Familienpflegezeit bedeutet, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit auf mindestens 15 Stunden pro Woche reduzieren können, um die häusliche Pflege zu ermöglichen. Dabei sinkt bei der Familienpflegezeit das Entgelt aber nicht sofort so stark ab, wie es rein rechnerisch der Fall wäre. Ziel ist es, eine deutliche Einkommenseinbuße zu verhindern, die die Beschäftigten von der Pflege ihrer Angehörigen abhalten würde.

Nach dem Ende der Pflegezeit (maximal zwei Jahre) wird die Stundenzahl wieder erhöht, das Entgelt entspricht dabei für bis zu zwei Jahre jedoch weiter dem Entgelt der Familienpflegezeit. **Auf diese Weise gleichen sich Stundendefizit und Entgeltguthaben wieder aus.**

Die Beschäftigten müssen für die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit vorher kein Stundenguthaben aufgebaut haben. Wenn ein Bedarf für Familienpflegezeit besteht, wird zwischen der Universität Bayreuth und den Pflegenden eine Vereinbarung geschlossen, in der alle Einzelheiten geregelt sind.

Beschäftigte sollten sich an ihren Sachbearbeiter in der Personalabteilung wenden, wenn sie eine Familienpflegezeit vereinbaren wollen.

Weitergehende Informationen zum Thema sind unter diesem Link verfügbar: <http://www.familien-pflege-zeit.de/>.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Bekanntgabe in Ihrem Bereich.

I.V.

Carmela Herrmann
(Vorsitzende des Personalrates)

Jakisch, Ltd. Reg. Dir.